



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Bau- und Verkehrsausschuss	25.07.2023	öffentlich	Beschluss

Rahmenplanung Unterbiberg - Anrampung Am Hachinger Bach

Sachverhalt:

Der Bau- und Verkehrsausschuss hat sich in den Sitzungen vom 21.11.2017 (Vorlagen-Nr. 2017/3471) und am 16.10.2018 (Vorlagen-Nr. 2018/3659) mit der Querungssituation „Am Hachinger Bach“ und dem Rückbau der Verschwenkungsinsel befasst.

Nachdem 2017 die Untersuchungen der Querungssituation durch das Ingenieurbüro Ingevost beschlossen und beauftragt wurden, ist auf der Grundlage der Ergebnisse vom Ingenieurbüro Ingevost in der Sitzung am 16.10.2018 die Umsetzung der Anrampung „Am Hachinger Bach“ beschlossen worden.

Der Beschluss vom 16.10.2018 beinhaltete außerdem die Auflage, vor der Umsetzung der Maßnahme eine aktualisierte Kostenschätzung dem Bau- und Verkehrsausschuss zum endgültigen Beschluss vorzulegen.

Aufgrund von Personellen Vakanzen konnte die Bearbeitung erst Ende 2022/Anfang 2023 fortgesetzt werden.

Im Rahmen der Kostenschätzung und Feinplanung dieser Maßnahme hat die Verwaltung eine Abstimmung der geplanten Anrampung mit den ortsansässigen Feuerwehren sowie der MVG vorgenommen. Die MVG teilte uns mit, dass diese die Umsetzung einer Anrampung ablehne, dies wurde nachvollziehbar begründet. Zudem teilte uns die MVG mit, dass falls die Gemeinde die Anrampung umsetze, diese die Buslinien 199 und 217 nicht mehr über die Straße Am Hachinger Bach führen wird.

Anbei die Stellungnahme für Sie zur Kenntnis:

(„Als MVG/SWM lehnen solche Aufpflasterungen ab. Hauptgrund ist die Gefahr, dass die Fahrzeugfront wegen des großen Überhangs vor der Vorderachse (etwa 2,70 m Abstand zwischen Fahrzeugfront und Mitte der Vorderachse) beim Runterfahren von der Aufpflasterung auf der Fahrbahn aufsetzt. Am kritischsten ist der Zeitpunkt, wenn die Vorderachse am unteren Ende der Rampe einfedert. Gleichzeitig ist der Übergang von der Rampe zur normalen Fahrbahn eine kritische Stelle, weil es hier wegen permanenten Krafteinwirkung auf den Asphalt schnell zu Fahrbahnschäden (Absenkungen, Schlaglöcher) kommt, sich also der Tiefpunkt im Laufe der Zeit noch weiter vertieft. Selbiges gilt auch für das Hochfahren auf die Rampe. Letztendlich hängt es aber auch immer von der genauen Ausgestaltung der Rampe ab. Daneben ist es natürlich auch für die Fahrgäste im Bus unangenehm, wenn der Bus wegen der Aufpflasterung stärker abbremsen muss, immerhin hat ja nicht jeder Fahrgast einen Sitzplatz, im Gegensatz zu privaten Pkw.“)

Die Fa. Demmelmaier, welche als Subunternehmer der MVG die Buslinien 199 und 217 betreibt,



Sachgebiet: Tiefbau

schließt sich der Stellungnahme der MVG an.

„Aus Sicht des MVV und unserer Verkehrsunternehmen lehnen wir diese Planung ab und sehen diese als Behinderung des ÖPNV. Gerade in Zeiten der Verkehrswende und einer notwendigen Verlagerung hin zum ÖPNV sind solche Maßnahmen hinderlich.“

Nachdem bereits 2018 ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) aufgrund fehlender Voraussetzungskriterien ausgeschlossen wurde. Ist durch die Stellungnahme der MVG/SWM die Variante einer Anrampung als Lösungsmöglichkeit für eine sichere Querung der Straße für Fuß- und Radfahrer ebenfalls nicht umsetzbar.

Nun können folgende drei Alternativen vorgestellt werden:

In der beigegefügt Anlage 1 sind die Varianten 1-2 als Skizzen beigegefügt.

Variante 1: Bau einer Verkehrsinsel

Variante 1 sieht vor, in der Mitte der Straße eine Verkehrsinsel zu errichten (Vergleichsfall: Marktplatz in Unterbiberg oder Delfino auf der Hauptstraße Neubiberg)

Zugangsvoraussetzungen

- Barrierefreier Fußgängerüberweg mittels Rillensteine und Blindenleitsystem
- Straßenbeleuchtung des Fußgängerüberweges
- Straßenmarkierung Überweg und Leitlinie vor und nach der Insel
- Fußgängerinsel abgesenkt mittels Graniteinfassung. Oberfläche Betonsteinpflaster
- Verengung der Fußwege. Herstellung der Pflasterflächen inkl. Einfassung neu

HINWEIS:

Aufgrund der Verbreiterung Straße besteht im Süd-Osten eine Mindestbreite des Fußwegs von 1,5 m, gem. RAST 06 bzw. EFA 2002 wäre eine lichte Breite von 2,5 m jedoch notwendig. Die Mindestmaße gem. RAST 06 und FGSV 944 wurden in der Skizze beachtet (Anlage 1, Seite 2) Es besteht auch die Möglichkeit eines Provisoriums mit Kleben/Dübeln der Einrichtungen. Hiervon wird jedoch aufgrund des Schneeräumdiensts abgeraten.

Vorteile:

1. Die Insel wirkt geschwindigkeitsmindernd, erschwert Überholvorgänge und erleichtert die Fußgängerüberquerung.
2. Sicherer Überweg von Fußgängern im Vergleich zu anderen Varianten.

Nachteile:

1. Siehe HINWEIS, die Mindestbreite des Fußwegs kann nicht hergestellt werden.
2. Hohe Kosten in der Herstellung
3. Pflege der Verkehrsinsel notwendig

Kostenschätzung ca. 152.320 Euro brutto

Variante 2: Oberflächenveränderung

Variante 2, sieht einen Fußgängerüberweg vor, der farblich abgesetzt ist



Sachgebiet: Tiefbau

(siehe Anlage 2: Farbiger Belag_Beispiel) oder einen Materialwechsel (z.B. Pflaster) vor. Dieser wurde in der Vergangenheit ausgeschlossen, da er mit einer Erhöhung der Straße im Bereich des Fußgängerüberweges geplant wurde. Ein Fußgängerüberweg ohne Erhöhung wäre jedoch möglich.

Zugangsvoraussetzungen

- Barrierefreier Fußgängerüberweg mittels Rillensteine und Blindenleitsystem
- Straßenbeleuchtung des Fußgängerüberwegs
- Keine Veränderung der Straßenhöhen / bündiger Einbau

Vorteile:

1. Vergleichsweise geringe Kosten
2. Sicht- und merkbare Abgrenzung

Nachteil:

1. Geringere Verkehrsberuhigungswirkung

Kostenschätzung ca. 101.150,00 Euro brutto

Die Verwaltung empfiehlt eine weitere Planung der Variante 2.

Variante 2 wird aufgrund der fehlenden Mindestbreite des Fußweges sowie der Schneeräumproblematik nicht als geeignet erachtet.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2023/5566 abrufbar):

Anlage 1: Variante 1-2_Skizze

Anlage 2: Farbiger Belag_Beispiel

Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Verkehrsausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Verkehrsausschuss beschließt die Variante 2 „Oberflächenveränderung“ als Querungshilfe „Am Hachinger Bach“ mit Rückbau der Verschwenkungsinsel auszubauen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf der Grundlage der Variante 2 Planungen zu beauftragen sowie die Leistungen auszuschreiben und dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.
4. Der Erste Bürgermeister oder ein Vertreter im Amt wird ermächtigt, entsprechende Erklärungen abzugeben.